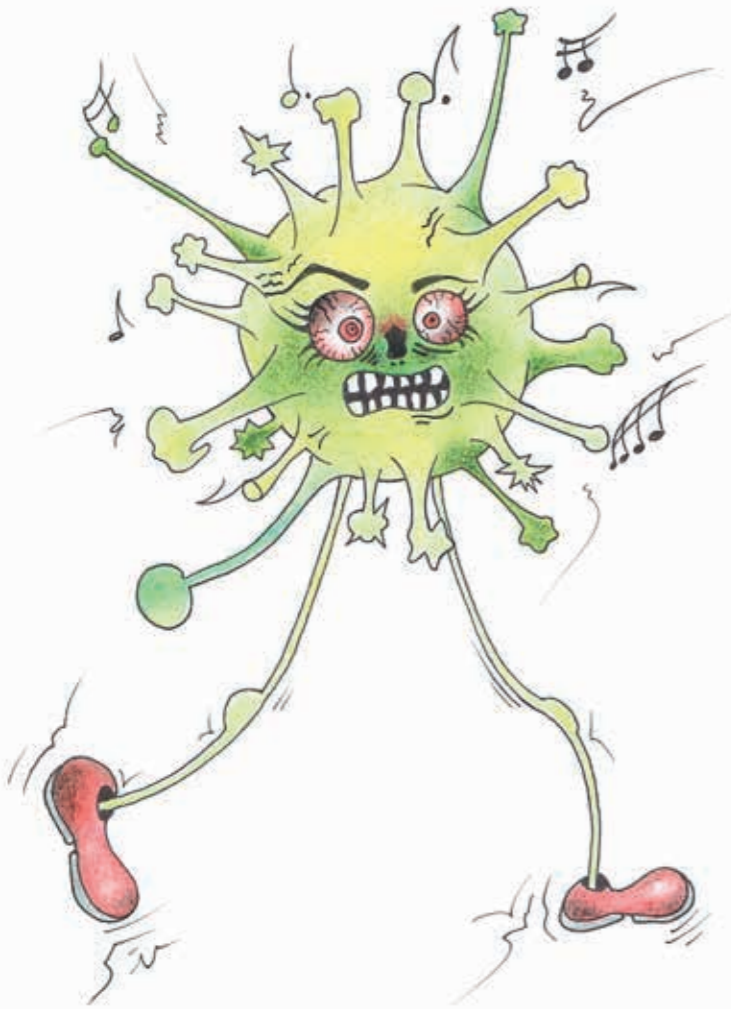


# CORONA-HILFEN - EIN ÜBERBLICK



**CORONA-UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN**  
(DER BESSEREN LESBARKEIT WEGEN WIRD IM NACHFOLGENDEN  
TEXT I. D. R. DIE MÄNNLICHE FORM VERWENDET. EINE  
WERTUNG IST DAMIT AUSDRÜCKLICH NICHT VERBUNDEN)

Die Bundesregierung und auch einzelne Landesregierungen haben in den letzten Monaten einige Unterstützungsprogramme für Selbständige auf den Weg gebracht, bei denen man inzwischen gerne auch mal den Überblick verliert.

Aus diesem Grund soll an dieser Stelle eine überblicksartige Zusammenfassung erfolgen. Es werden die für unseren Bereich wichtigen Rahmenbedingungen aufgezeigt, die jedoch nicht davon entbinden, sich im Einzelfall

genauer beim Steuerberater oder einer anderen fachkundigen Institution (z. B. IHK) zu informieren! Ferner werden zur zielgenaueren Darstellung für die hier Betroffenen diverse Vereinfachungen vorgenommen. Der ganze Bereich der „Lieferungen“, der üblicherweise nur bei gewerblichen Unternehmen vorkommt, wurde zum Beispiel genauso ausgeklammert, wie Besonderheiten im Gastronomiebereich. Da die Überbrückungshilfe I der Bundesregierung bereits abgelaufen ist (beinhaltete das Hilfspaket für die erste Welle), wird hier gleich mit der Darstellung der Überbrückungshilfe II begonnen.

## Überbrückungshilfe II

Sie umfasst den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Die Überbrückungshilfe II gilt für alle Unternehmen also inklusive von Soloselbständigen, Freiberuflern und gemeinnützigen Unternehmen, die einen mindestens 50%-igen Umsatzeinbruch in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben oder mindestens einen 30%-igen Umsatzeinbruch im Durchschnitt dieser Monate.

Die Förderbeträge sind je nach Höhe des Umsatzeinbruchs gestaffelt und beziehen sich nur auf die Fixkosten! Dass dies ein erhebliches Problem für die meisten Soloselbständigen darstellt hat man inzwischen begriffen, denn Fixkosten fallen hier kaum an. Um ein paar Beispiele aufzuzählen, die Anhaltspunkte liefern können, seien genannt:

- Anteilige Miete und Nebenkosten für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer
- Anteilige Leasingraten für ein Geschäftsfahrzeug
- Internet-/Websitekosten
- Werbe-/Marketingkosten
- Bis zu 50% der Abschreibungen

Hat man ein paar Fixkosten gefunden und will sich trotzdem die Mühe für einen Förderantrag machen, gelten folgende Erstattungssätze:

90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch.

60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% und 40% bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30%. 40% bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30%.. Die Antragstellung muss zwingend über sog. prüfende Dritte erfolgen.

Als solche gelten: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte. Anträge auf Überbrückungshilfe II können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.

## Novemberhilfe / Dezemberhilfe

Wie der Name schon sagt, greifen diese beiden Unterstützungsmaßnahmen für die Monate November und Dezember 2020. Antragsberechtigt sind auch hier alle Unternehmen, Soloselbständigen (auch Freiberufler) und auch Vereine, die entweder:

- a) direkt von den Schließungsanordnungen betroffen sind, oder
- b) Indirekt davon betroffen sind (wobei indirekt bedeutet, dass mindestens 80% der Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen / Selbständigen erzielt werden), oder
- c) Mindestens 80% der Umsätze durch Leistungen im Auftrag von direkt betroffenen Unternehmen für Dritte erzielt hat und deren Umsatzeinbruch mehr als 80% gegenüber dem Vergleichszeitraum beträgt. Beispiel: Ein Steptänzer wird von einer Veranstaltungsagentur beauftragt im Rahmen eines anderen Konzerts (= Dritter) aufzutreten.

Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Maßgebend ist der Vergleichsumsatz im November bzw. Dezember 2019, taggenau heruntergerechnet auf jeden Tag der Schließung. Soloselbständige (wie eben auch professionelle / hauptberufliche Steptänzer) können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die erst nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Hinweis: Damit die Förderung nicht dazu führt, dass bei einem 75%-igen Zuschuss und trotzdem vorhandenem Umsatz von über 25% (im Verhältnis zum Vergleichszeitraum) im Endeffekt mehr Umsatz als vorher ohne Förderung erzielt wird, erfolgt eine Anrechnung, wenn die 25%-Grenze überschritten wird!

Die Antragstellung muss auch hier grundsätzlich zwingend über sog. prüfende Dritte erfolgen (s. o.). Aber: Soloselbständige, die nicht mehr als jeweils

5.000.-€ für November und Dezember beantragen, können nach entsprechender Identifizierung den Antrag auch direkt über die entsprechende IT-Plattform des Bundes (Homepage des BMWi (Bundeswirtschaftsministerium) → Überbrückungshilfe für KMU, Link: [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) (nicht irritieren lassen: der Link lautet zwar „Überbrückungshilfe“ aber es gibt nur diese eine Plattform) stellen und sich damit diesen u. U. teuren und aufwendigen Umweg ersparen.)

Die Auszahlung erfolgt zunächst als Abschlagszahlung i. H. v. 50% der Förderung und eine genaue Abrechnung kommt dann hinterher. Ausnahme bei Direktanträgen von Soloselbständigen: Hier erfolgen einmalige Direktzahlungen bis zu 5.000.- € / Monat.

Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.

Anträge auf Dezemberhilfe können voraussichtlich bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Die Unterschiede sind also im Verhältnis zur Überbrückungshilfe fundamental, weshalb ggf. genau abzuwägen ist, welche Hilfe in Anspruch genommen wird. Wer kaum Fixkosten hat, bei dem stellt sich die Frage allerdings nicht.

## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Die Überbrückungshilfe III greift dann ab Januar 2021 bis voraussichtlich Ende Juni 2021.

Hier ist das ganze Verfahren (Stand Ende Dezember 2020) allerdings erst in der Vorbereitung, weshalb zu Beginn und Ende der Antragsfrist noch keine Aussage getroffen werden kann.

Voraussichtlich wird eine Antragstellung aber erst ab etwa Februar oder März 2021 möglich sein. Die Überbrückungshilfe III enthält gegenüber der Vorgängerversion einige Verbesserungen, die Soloselbständigen sehr zu Gute kommen. Diese sind:

- Bezüglich des mindestens 50%-igen Umsatzeinbruchs (siehe erster Absatz zur Überbrückungshilfe II) wird auf die Monate April – Dezember abgestellt und nicht nur auf April bis August

- Erweiterung der Antragsberechtigung um Unternehmer, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat nur einen Umsatzeinbruch von mindestens 40% erlitten haben und bislang nicht von der November- oder Dezemberhilfe profitiert haben.